



Die Unterlagen zur Vernehmlassung können unter www.vernehmlassungen.tg.ch abgerufen werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Stellungnahme bis 31. Januar 2021.

Hinweis: Während der Umfrage können die Antworten durch Registrierung gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt fortgefahren werden. Am Schluss können Sie Ihre Antworten drucken.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Jasmin Gonzenbach-Katz Tel: +41 58 345 57 62
E-Mail: jasmin.gonzenbach@tg.ch

Teil A: Allgemeine Angaben

A1. Art der Stellungnahme

Einzelperson

Institution/Organisation

A2. Name Institution/Organisation

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS

A3. Vorname/Name Kontaktperson (für Rückfragen)

Renate Wüthrich

A4. Telefon

058 346 14 40



A5. Email

renate.wuethrich@vtgs.ch

Teil B: Stellungnahme zum Erläuternden Bericht

B1. Bemerkungen zu Kapitel 1 Ausgangslage

Wir danken für die sehr guten Vorarbeiten für die vorgesehenen Gesetzesänderungen. Diese Änderungen sind ein wichtiger Schritt bezüglich einer gelungenen Integration fremdsprachiger Kinder in die Schule und die Gesellschaft.

Wir begrüßen es, dass mit gleich viel Elan die Problematik der verhaltensauffälligen Kinder zeitnah angegangen wird.

Mit den angedachten Zuschlägen (VSG 1%, PSG 2%) für die sonderpädagogischen Massnahmen werden die VSG gegenüber den PSG schlechter gestellt. Bei der vorgeschlagenen Berechnung für die VSG wurde nicht berücksichtigt, dass mehr als doppelt so viele Schülerinnen und Schüler die Primarschule (8 von möglichen 11 Jahrgängen) besuchen. Damit die VSG gegenüber den PSG mindestens gleichgestellt werden, schlagen wir vor, deren Zuschlag um + 1,5% anstelle der angedachten 1% zu erhöhen.

B2. Bemerkungen zu Kapitel 2 Selektives Obligatorium für die vorschulische Sprachförderung

Wir unterstützen eine kantonale Regelung. Diese bringt Rechtssicherheit in der Umsetzung. Ein wesentlicher Punkt ist die Einführung des selektiven Obligatoriums. Aus den bisherigen Erfahrungen kann nur so gewährleistet werden, dass wirklich alle Kinder erfasst und gefördert werden.

B3. Bemerkungen zu Kapitel 2.1 Erziehungsberechtigte/Kinder

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihren Kindern die Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung zu ermöglichen. Die Teilnahme ist von allen Kindern zu erwarten. Die Teilnahme ist von allen Kindern zu erwarten. Die Teilnahme ist von allen Kindern zu erwarten.

B4. Bemerkungen zu Kapitel 2.2 Angebote der vorschulischen Sprachförderung

Wir wünschen uns keine Mischung bei der Einführung der Sprachförderung, sondern eine klare Trennung zwischen den verschiedenen Angeboten. Die Teilnahme ist von allen Kindern zu erwarten. Die Teilnahme ist von allen Kindern zu erwarten.

B5. Bemerkungen zu Kapitel 2.3 Schulgemeinden

Wir sind mit dem Vorgehen einverstanden. Durch die ganzheitliche Ansicht ist es richtig, dass die Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung in den Förderkonzepten enthalten ist.

B6. Bemerkungen zu Kapitel 2.4 Politische Gemeinden

Der Datenaustausch muss niederschwellig, unkompliziert und zweckmässig geregelt werden.

B7. Bemerkungen zu Kapitel 2.5 Kanton

Die Teilnahme ist von allen Kindern zu erwarten. Die Teilnahme ist von allen Kindern zu erwarten. Die Teilnahme ist von allen Kindern zu erwarten.



Teil C: Stellungnahme zu den Anpassungen an Gesetzen und der Verordnung

C1. Sind Sie einverstanden mit Abs. 1 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)?

"Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen auf das nächste Schuljahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung."

Ja

Ja, mit Vorbehalt

Nein

C2. Bemerkungen zu Abs. 1

C3. Sind Sie einverstanden mit Abs. 2 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss."

Ja

Ja, mit Vorbehalt

Nein

C4. Bemerkungen zu Abs. 2

Es ist zu befürchten, dass die Selbstdeklaration der Eltern nicht ausreichen wird.

C5.

Sind Sie einverstanden mit Abs. 3 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Die Schulgemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderungsicher und übernimmt die Kosten."

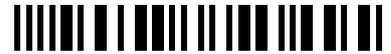
Ja

Ja, mit Vorbehalt

Nein

C6. Bemerkungen zu Abs. 3

Es ist zu prüfen, ob die ganzen Massnahmen nicht im Volksschulgesetz, sondern im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung aufgenommen werden sollten.



C7.

Sind Sie einverstanden mit Abs. 4 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt."

Ja
Ja, mit Vorbehalt
Nein

C8. **Bemerkungen zu Abs. 4**

Am oberen Ende ein wichtiger Gehirnschlag – der finanzielle Beistand muss den Familien, an eigene Kraft dafür zu setzen, dass ihre Kinder die deutsche Sprache erlernen. Vorrang ist die Meinung, was nicht kostet, ist nicht wert.
Ein Verweis auf eine finanzielle Beistand an die Kosten für die vorschulische Sprachförderung (Sprache in Spielgruppen) über zu einer Ungleichbehandlung der Familien. Die Rechtmäßigkeit wäre nicht mehr gegeben.

C9.

Sind Sie einverstanden mit Abs. 5 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen tauschen untereinander alle nötigen Daten aus."

Ja
Ja, mit Vorbehalt
Nein

C10. **Bemerkungen zu Abs. 5**

Die Daten der Kinder sind ein wichtiger Gehirnschlag – der finanzielle Beistand muss den Familien, an eigene Kraft dafür zu setzen, dass ihre Kinder die deutsche Sprache erlernen. Vorrang ist die Meinung, was nicht kostet, ist nicht wert.
Ein Verweis auf eine finanzielle Beistand an die Kosten für die vorschulische Sprachförderung (Sprache in Spielgruppen) über zu einer Ungleichbehandlung der Familien. Die Rechtmäßigkeit wäre nicht mehr gegeben.

C11.

Sind Sie einverstanden mit Abs. 6 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule?

"Der Regierungsrat regelt
1. die Abklärung der vorschulischen Sprachförderung;
2. die Anforderungen an die Angebote der vorschulischen Sprachförderung und
3. die Beiträge und weiteren Pflichten der Erziehungsberechtigten."

Ja
Ja, mit Vorbehalt
Nein

C12. **Bemerkungen zu Abs. 6**

Zusätzlicher Hinweis auf VVO 28c gem. neuem Vorschlag – Mitwirkung Eltern



Teil D: Stellungnahme zu den Anpassungen an Gesetzen und der Verordnung

D1. Sind Sie einverstanden mit der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 6 Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61)?

Ja

Ja, mit Vorbehalt

Nein

D2. Bemerkungen zu § 6 Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags.

Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die VSG gegenüber den PSG nicht schlechter gestellt werden. Der Prozentsatz für die VSG muss deshalb bei + 1,5% liegen.

D3. Sind Sie einverstanden mit der Befristung auf fünf Jahre der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 23a Beitragsgesetz?

Ja

Ja, mit Vorbehalt

Nein

D4. Bemerkungen zu § 23a Befristung der Änderung auf 5 Jahre.

Die Erhöhung des Sonderpädagogischen Zuschlags darf nicht befristet werden. Der Aufwand in den Gemeinden, insbesondere der administrative, bleibt nach den angedachten 5 Unterrichtsmonatsjahren bestehen. Nach ca. 4 Jahren sollen die unterschiedlichen Aufwände und die Wirkung evaluiert werden - z. B. hat eine grosse Schule bedeutend grössere Herausforderungen als eine kleine Schule.

Teil E: Stellungnahme zu den Anpassungen an Gesetzen und der Verordnung

E1. Bemerkungen zum Entwurf § 28a-d der Verordnung des Regierungsrats über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)

Wir begrüssen, dass die Angebote regional organisiert werden können.

§28b Abs.1 Die Angebote müssen individualisiert angeboten werden können. Es sollte eine Betreuungspanne z.B. in der Sprachspielgruppe von 2 - 6 h angeboten werden.

§28b Abs.2 der Begriff «fachlich ausreichend» muss dahingehend präzisiert werden, dass heutige SpielgruppenleiterInnen mit einer kurzen Weiterbildung, die niederschwellig erworben werden kann, die fremdsprachigen Kinder betreuen können.

§28c Abs.1 Es ist zu klären, wie man mit unkooperativen Eltern umgeht. Welche Möglichkeiten haben die Behörden bei falscher Deklaration oder Verweigerung des Sprachspielgruppenbesuches?

Es braucht Vorgaben für ein gemeinsames, strukturiertes, kantonales einheitliches Vorgehen.

Teil F: Stellungnahme zum Erläuternden Bericht

F1. Bemerkungen zu Kapitel 4 Finanzielle Auswirkungen

4.2.2. Aus unserer Sicht müssen die angedachten Stellenprozente ausreichen.

Mit den angedachten Zuschlägen (VSG 1%, PSG 2%) für die sonderpädagogischen Massnahmen werden die VSG gegenüber den PSG schlechter gestellt. Bei der vorgeschlagenen Berechnung für die VSG wurde nicht berücksichtigt, dass mehr als doppelt so viele Schülerinnen und Schüler die Primarschule (8 von möglichen 11 Jahrgängen) besuchen. Damit die VSG gegenüber den PSG mindestens gleichgestellt werden, schlagen wir vor deren Zuschlag um + 1,5% an Stelle der angedachten 1% zu erhöhen.

Die Erhöhung des Sonderpädagogischen Zuschlags darf nicht befristet werden, denn der Aufwand bleibt dauerhaft bestehen.

Wir unterstützen sehr, dass von Erziehungsberechtigten Beiträge für die vorschulische Sprachförderung verlangt werden können.



Teil G: Abschluss

G1. **Abschliessende Bemerkungen**

Integration kostet und der Kanton muss gewillt sein, diesen Teil zu leisten. In den Schulen müssen Zustände geschaffen werden, dass in lernfördernder Umgebung gearbeitet werden kann. Es braucht entsprechende Rahmenbedingungen, damit die LP gut unterrichten können.

Die Konzepte müssen so festgehalten sein, dass die vorschulische Förderung nicht zur allgemeinen Schulpflicht gezählt werden kann. So sollte verhindert werden können, dass das Bundesgericht bei einem allfälligen Weiterzug auf seinen im Jahr 2017 gefällten Entscheid, der kostenlosen Volksschule, verweisen wird. Es ist daher zu prüfen, ob die ganzen Massnahmen nicht im Volksschulgesetz, sondern im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung aufgenommen werden sollten.

Besten Dank für Ihre Mitwirkung. Ihre Antworten wurden übermittelt.

Mittels untenstehendem Link können Sie Ihre Antworten sichern.